

# **Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes St. Wendel Eigenbetrieb der Kreisstadt St. Wendel – AEBW –**

Aufgrund der §§ 12, 109 Abs. 1, und 108 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 15.10.2018 (Amtsbl. I S. 792) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Änderung seiner Betriebssatzung des „Abfallentsorgungsbetriebes St. Wendel, Eigenbetrieb der Kreisstadt St. Wendel – AEBW“ beschlossen:

## **§ 1 Name des Betriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallentsorgungsbetrieb St. Wendel, Eigenbetrieb der Kreisstadt St. Wendel – AEBW“

## **§ 2 Gegenstand und Zweck des Betriebes**

(1) Der AEBW ist ein gemeindliches, nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 108 Abs. 2 Nr. 1 KSVG und wird nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der AEBW erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 3 Abs. 1 EVSG und 5 SAWG und ist öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 und 13 Abs. 1 KrW-/AbfG.

(3) Er kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben und sich zur Erfüllung seiner technischen und kaufmännischen Aufgaben Dritter bedienen.

### § 3 Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen AEBW Stadt St. Wendel sind zuständig:

- a) der Stadtrat
- b) der Werksausschuss
- c) die Werkleitung

### § 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.

(2) Der Werkleiter leitet den AEBW selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Ihm werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:

- a) Einstellung von Praktikanten und Praktikantinnen
- b) Kostenzusage für die Ausbildungsmaßnahmen Dritter (z.B. Auszubildende des Ausbildungs- und Fortbildungsförderungsvereines e.V., Ausbildung für die Arbeitsverwaltung usw.)
- c) Einstellung von Arbeitern bis einschließlich Lohngruppe III BMT-G
- d) Einstellung von Aushilfsangestellten für Vertretungsfälle, insbesondere bei längeren Erkrankungen von Mitarbeitern, Arbeitsverbot nach dem Mutterschutzgesetz bzw. bei Einberufung zum Grundwehrdienst usw. sowie für Sondermaßnahmen, Urlaub nach dem Erziehungsurlaubsgesetz, Sonderurlaub nach den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften
- e) Befristete Beschäftigung von Arbeitern nach dem BMT-G sowie die befristete Beschäftigung von Angestellten einschließlich Verg.- Gruppe Vb BAT bis zu 12 Monaten
- f) Entlassung von Arbeitern, Angestellten und Beamten auf Antrag der Betreffenden, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt
- g) Entscheidung über die Zulassung zum Angestellten-Lehrgang I + II
- h) Der Stadtrat stellt gemäß § 35 Nr. 28 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung sind und daher dem Werkleiter zur Erledigung überlassen bleiben:
  - Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen
  - Bei kommunalen Abgaben
    - aa) die Führung von Passivprozessen
    - bb) die Führung von Aktivprozessen bis zu 10.000,-- Euro
- i) Die Abgabe von Anerkenntnissen, der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,-- Euro (§ 35 Nr. 29 KSVG)

- j) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Abgaben, in Einzelfällen bis zu 2.500,-- Euro
- k) Die unbefristete Niederschlagung von Abgaben bis zu einem Betrag von 500,-- Euro im Einzelfalle
- l) Den Erlass von Abgaben bis zu einem Betrag von 500,-- Euro
- m) Vergabe von Gutachten bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro
- n) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure usw. bis zu einem Betrag von 25.000,--Euro
- o) Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen nach vorheriger Einholung vergleichbarer Angebote bzw. Ausschreibung bis zu einem Betrag von 25.000,--Euro
- p) Vergabe von Bauaufträgen bis 1.000.000,--Euro, wenn die Maßnahmen im Werksausschuss vorgestellt und beschlossen wurde, eine öffentliche Ausschreibung erfolgte, es sich bei dem Vergabevorschlag um den mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des RPA positiv ist. Bei Vergaben über 5.000.—Euro ist der Werksausschuss nachträglich zu informieren.

(3) Der Werkleiter handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Stadtrat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich, er erlässt notwendige Dienstanweisungen.

## **§ 5** **Werksausschuss**

(1) Für den Betrieb wird ein Werksausschuss unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet und besteht aus ebenso vielen Mitgliedern wie die Pflichtausschüsse des Stadtrates

(2) Der Werksausschuss kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(3) Im Werksausschuss führt der Werkleiter den Vorsitz. Der Werksausschuss wird vom Werkleiter einberufen.

(4) Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## § 6

### Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Unternehmens vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Stadtrat in Form von Empfehlungen zu.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 2 EigVO folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:

- a) Einstellung und Entlassung der Auszubildenden, sowie Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeiter, sofern nicht dem Werkleiter übertragen
- b) Einstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten im Rahmen der Stellenübersicht bis zur Vergütungsgruppe BAT Vb (Bewährungsaufstieg Ivb) soweit es sich um Dauerarbeitsverhältnisse handelt
- c) Beschlussfassung über Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht der Werkleitung übertragen und nicht von erheblicher Bedeutung sind.
  - bei einem Streitwert bis zu 100.000,--Euro ungeachtet des Streitgegenstandes
  - die Führung von Aktivprozessen bei Rechtsstreitigkeiten über kommunale Abgaben mit einem Streitwert von über 10.000,--Euro bis 25.000,--Euro
- d) Beschlussfassung über die Abgabe von Anerkenntnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen über 2.500,--Euro bis zu 25.000,--Euro (§ 35 Nr. 29 KSVG)
- e) Beschlussfassung über die unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen über 500,--Euro bis 10.000,--Euro im Einzelfalle
- f) Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen über 500,--Euro bis 10.000,--Euro im Einzelfalle
- g) Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Abgaben im Einzelfalle über 2.500,--Euro bis 25.000,--Euro
- h) Beschlussfassung über die Vergabe von
  - aa) Gutachten über 25.000,--Euro bis 150.000,--Euro
  - bb) Aufträgen an Architekten und Ingenieure über 25.000,--Euro bis 250.000,--Euro
  - cc) von Bauaufträgen (soweit sie nicht von § 4 Abs. 2 p) erfasst), Lieferungen und Leistungen über 25.000,--Euro bis 1.500.000,--Euro.

(3) Der Werksausschuss erhält vom Werkleiter die Auskünfte, die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.

## **§ 7 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Von der Ermächtigung im § 25a EigVO, der vollständigen Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und der Verwaltungsvorschrift zu haushaltrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung, wird Gebrauch gemacht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

St. Wendel, den 16.12.2021

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär